



## Mitteilung Nr. 16/1999 (CERD)

### **Beschimpfung dänischer Staatsangehöriger pakistanischer Herkunft**

#### **Beschwerde**

Betroffener Staat:

- Dänemark

Prüfung von:

- Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD
- Art. 6 ICERD

#### **Regeste**

1. Im Rahmen von Untersuchungen wegen rassendiskriminierenden Vorfällen, muss dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben werden, gegen eine Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

#### **Sachverhalt / Prozessgeschichte**

2. Der Beschwerdeführer, geboren 1980, ist ein dänischer Staatsangehöriger pakistanischer Herkunft.

3. Am 16. Juni 1998 warteten der Beschwerdeführer und sein Bruder ausserhalb eines Prüfungszimmers im Avedore-Gymnasium von Hvidovre auf einen Freund, der gerade eine Prüfung ablegte. Dabei wurden sie von einem Lehrer (K.P.) aufgefordert, sich zu entfernen. Da sie sich weigerten, verständigte der Lehrer den Schulleiter (O.T.), der sofort die Polizei rief. Während des Vorfalls wurden der Beschwerdeführer und sein Bruder von O.T. und K.P. nach Angaben des Beschwerdeführers als „ein Haufen Affen“ bezeichnet.

4. Die eingetroffene Polizei versicherte dem Beschwerdeführer und seinen Freunden, sie werde mit dem Schulleiter reden. Am gleichen Tag teilte dieser dem Beschwerdeführer schriftlich mit, dass seine Anwesenheit bei der offiziellen Abschlussfeier am 19. Juni 1998 nicht erwünscht sei.

5. Unter Berufung auf § 266 b des dänischen Strafgesetzbuchs, erstattete der Rechtsbeistand des Beschwerdeführers Anzeige bei der Polizei. Diese befragte O.T. und K.P. und wies die Anzeige anschliessend mit der Begründung ab, dass der verwendete Ausdruck nicht unter den genannten Paragraphen falle, ausserdem in einer angespannten Situation ausgesprochen worden sei und auch auf Personen dänischer Herkunft hätte angewendet werden können, wenn sie sich so wie der Beschwerdeführer verhalten hätten.

6. Da die Entscheidung der Polizei von der Staatsanwaltschaft bestätigt wurde, hatte der Beschwerdeführer nach dänischem Recht keine weiteren Möglichkeiten, den Fall vor Gericht zu bringen.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

7. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Er beschliesst daher nach Art. 91 seiner Verfahrensordnung, dass die Mitteilung zulässig ist.

### *Zur Begründetheit der Mitteilung*

8. Der Ausschuss stellt fest, dass nach Angaben des Vertragsstaates K.P. nicht leugnete, den Beschwerdeführer und seine Gruppe als "Affen" bezeichnet zu haben. Der Staat räumt ausserdem ein, dass O.T. ebenfalls nicht leugnete, etwas Ähnliches gesagt zu haben. Darüber hinaus steht fest, dass diese Äusserungen in einer angespannten Situation in einem Schulflur und in Gegenwart mehrerer Zeugen gemacht worden waren. Der Ausschuss ist daher der Meinung, dass der Beschwerdeführer öffentlich beleidigt wurde, zumindest durch O.T.

9. Gemäss Beschwerdeführer entschied der Bezirksstaatsanwalt nicht darüber, ob er unter Verstoss gegen Art. 2 Abs. 1 lit. d ICERD auf Grund seiner nationalen oder ethnischen Herkunft beleidigt worden war.

10. Der Ausschuss vertritt die Meinung, dass festgestellt hätte werden können, ob der Beschwerdeführer tatsächlich aus rassistischen Gründen beleidigt worden war, wenn die Polizei ihre Ermittlungen nicht eingestellt hätte.

11. Der Ausschuss schliesst aus den vom Vertragsstaat in seinem vierzehnten periodischen Bericht vorgelegten Angaben, dass in mehreren Fällen Personen wegen Verstössen gegen § 266 b des Strafgesetzbuchs von dänischen Gerichten verurteilt wurden, weil sie dem vorliegenden Fall ähnlich beleidigende oder erniedrigende Äusserungen gemacht hatten.

12. Der Ausschuss teilt daher die Meinung des Vertragsstaates nicht, dass die fraglichen Äusserungen nicht unter § 266 b des Strafgesetzbuchs fallen.

13. Der Ausschuss stellt fest, dass dem Beschwerdeführer keine Möglichkeit gegeben wurde um festzustellen, ob seine Rechte nach dem Übereinkommen verletzt worden waren, da zum einen die Polizei ihre Ermittlungen eingestellt hatten und zum andern eine endgültige Entscheidung des Staatsanwaltes vorlag, gegen die keine Berufung eingelegt werden konnte.

14. Daraus folgt, dass der Vertragsstaat dem Beschwerdeführer weder einen wirksamen Schutz gegen Rassendiskriminierung noch den Zugang zu entsprechenden Rechtsbehelfen gewährt hatte.

## **Entscheid**

15. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der dargestellte Sachverhalt im Lichte der vorangegangenen Feststellungen einen Verstoss gegen Art. 6 des Übereinkommens darstellt.

## **Empfehlung des Ausschusses**

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass die Polizei und die Staatsanwälte bei Beschwerden und Anzeigen im Zusammenhang mit rassistisch diskriminierenden Handlungen nach Art. 4 ICERD ordnungsgemässe Ermittlungen durchführen.